
Standard Winterreinigung

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1 Produktidentifikator

- Produktname: Standard Winterclean
- Produktnummer: 038

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

- Verwendung des Stoffs/Gemischs: Zur Bekämpfung von Algen in Schwimmbadwasser.
- Von der Verwendung wird abgeraten: Es liegen keine Informationen vor.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Name des Lieferanten: Deep Blue Pool Supplies

Adresse des Lieferanten: Postfach 8899

Einsiedelei,

Corsham,

SN13 8DT

Telefon: +44 (0) 3330 907094

E-Mail: help@deepbluepoolsupplies.co.uk

1.4 Notrufnummer - Notrufnummer: 0800 043 0891 (technisch)

112 (Notfall)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Chronisch gefährlich für aquatische Stoffe 2, H411
- Weitere Informationen: Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

2.2 Beschriftungselemente



Revision: 14. August 2018

-
- Signalwort: Keines
- Symbole: GHS09
- Gefahrenhinweise
 - H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Vorsichtsmaßnahmen
 - P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 - P391 – Verschüttetes Material aufnehmen
 - P501 – Inhalt/Behälter einer autorisierten Abfallsammelstelle zuführen
- Zusätzliche Gefahrenhinweise (EU): Keine

2.3 Sonstige Gefahren – Kein PBT gemäß REACH

Anhang XIII

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung (....)

- Kein vPvB gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

| Chemischer Name | Konz. | CAS-Nr. | EG-Nr. | Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS] | ERREICHEN Anmeldung Nummer | WEL /OEL |
|--|--------|------------|-----------|---|----------------------------------|-------------|
| Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran | < 10 % | 25988-97-0 | 607-843-9 | Akute Tox. 4, H302; Akutes aquatisches Syndrom 1 H400; Aquatic Chronic 1, H410 | - | NEIN |
| Etidronsäure | < 1 % | 2809-21-4 | 231-659-4 | Met. Corr. 1, H290; Akute Tox. 4, H302; Augendamm 1, H318 | 01-2119510391 -53-XXXX | NEIN |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-

Maßnahmen – Hautkontakt

Nach Hautkontakt alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und gründlich mit Wasser waschen. Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Wiederverwenden gewaschen werden.

- Augenkontakt
 - Falls die Substanz in die Augen gelangt ist, spülen Sie diese sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser aus.

Revision: 14. August 2018

- - Spülen Sie die Augen gründlich aus, während Sie die Augenlider anheben. Entfernen Sie vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit. Spülen Sie weiter. Bei anhaltender Augenreizung: Suchen Sie einen Arzt auf.
- Einnahme
 - Mund mit Wasser ausspülen (nicht schlucken).
 - Einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund geben. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Inhalation
 - Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehindertes Atmen sorgen. Bei Atembeschwerden sollte Sauerstoff von geschultem Personal verabreicht werden. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Augenkontakt

Kann Rötungen und Reizungen verursachen.

Hautkontakt

Kann Rötungen und Reizungen

verursachen – Verschlucken

Kann Halsreizungen verursachen.

Kann Übelkeit/Erbrechen

verursachen.

- Inhalation
 - Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
 - Kann Husten verursachen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen (....)

4.3 Hinweise auf erforderlichen sofortigen Arztbesuch und spezielle Behandlung

– Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Auslöschen von Medien

- Im Brandfall geeignete Löschmittel verwenden. – Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

- Gibt im Brandfall reizende oder giftige Dämpfe (oder Gase) ab.

5.3 Hinweise für Feuerwehrlente

- Spezielle Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit Pressluftatmer (Pressluftatmer) tragen. Vollständige Schutzkleidung einschließlich Chemikalienschutzanzug tragen.
 - Kontaminiertes Löschwasser muss separat aufgefangen werden. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen. Es ist zu verhindern, dass Löschwasser Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Persönliche Schutzmaßnahmen für nicht zum Einsatzdienst gehörendes Personal: Bereich evakuieren und Personen in Windrichtung halten; Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 tragen; Haut- und Augenkontakt vermeiden; Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen; Augenduschen bereithalten; Nach Gebrauch gründlich waschen.
- Persönliche Schutzmaßnahmen für Einsatzkräfte: Chemikalienschutzanzug tragen; umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer) tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Das Eindringen in öffentliche Abwasserkanäle und Gewässer ist verboten.
- Falls eine Verunreinigung von Entwässerungssystemen oder Wasserläufen unvermeidbar ist, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden.

6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

- Evakuieren Sie das Gebiet und halten Sie das Personal in Windrichtung.
- Verschüttetes Material in Erde oder Sand aufsaugen
- In einen geeigneten Behälter geben
- Kontaminiertes Material zur sicheren Entsorgung an einen geeigneten Ort bringen.
- Behälter verschließen und beschriften
- Als Sondermüll zu entsorgen

6.4 Bezugnahme auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Vermeiden Sie das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfen/Aerosol.
- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- Schutzbrille tragen
- Tragen Sie Schutzhandschuhe. – Essen, Trinken und Rauchen während der Anwendung dieses Produkts sind untersagt. – Augenspülflaschen sollten bereitliegen. – Nach Gebrauch gründlich waschen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung (....)

- Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen.
- Kontaminierte Kleidung sollte vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten - An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren - Extreme Temperaturen vermeiden - Behälter dicht verschlossen halten.

- In einem Bereich mit undurchlässigem Bodenbelag aufbewahren.
- Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.
- Von Hitze und Zündquellen fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

- Zur Bekämpfung von Algen im Schwimmbadwasser.
-

Revision: 14. August 2018

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

- Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran. Für diesen Stoff wurden keine Expositionsgrenzwerte festgelegt.
- Etidronsäure
 - DNEL (oral) 6,5 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen
 - DNEL (oral) 6,5 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen
 - PNEC aqua (Süßwasser) 136 µg/l
 - PNEC Aqua (Meerwasser) 14 µg/l
 - PNEC (STP) 20 mg/l
 - PNEC-Sediment (Süßwasser) 59 mg/kg
 - PNEC-Sediment (Meerwasser) 5,9 mg/kg
 - PNEC terrestrisch (Boden) 96 mg/kg
 - PNEC-Sekundärvergiftung (Lebensmittel) 12 g/kg

8.2 Expositionskontrollen

- Die Auswahl und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung sollte auf einer Risikobewertung des Expositionspotenzials beruhen.
- Technische Kontrollen
 - Es sollten technische Maßnahmen getroffen werden, um die Notwendigkeit einer Belüftung zu vermeiden.
- Atemschutz
 - Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen.
 - Wenn eine wiederverwendbare Halbmaske erforderlich ist, verwenden Sie EN 140 mit Gas-/Dampffilter EN 14387 Typ ABEK oder EN 405; EN 1827
 - Wenn eine Vollgesichtsmaske erforderlich ist, verwenden Sie EN 136 mit Gas-/Dampffilter Typ EN 14387.
 - ABEK
- Augen-/Gesichtsschutz
 - Tragen Sie eine Schutzbrille, die der Norm EN 166 entspricht.
- Hautschutz
 - Tragen Sie Schutzhandschuhe. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.
 - Die Wahl eines geeigneten Handschuhs hängt von den Arbeitsbedingungen und davon ab, ob der Stoff allein oder in Kombination mit anderen Substanzen vorliegt. Die Durchbruchzeit ist von den Eigenschaften der verwendeten Handschuhmarke abhängig; der Lieferant sollte konsultiert werden. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung.
- Hygienemaßnahmen
 - Essen, Trinken und Rauchen sind während der Verwendung dieses Produkts untersagt.
 - Achten Sie auf gute persönliche Hygienepraktiken
 - Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen.
 - Stellen Sie sicher, dass Augenduschen und Notduschen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung (....)



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Flüssig; rosa; rot
- Geruch: Keine Informationen verfügbar
- Geruchsschwelle: Keine Informationen verfügbar
- pH-Wert: < 2
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 449,85 °C (Etidronsäure)
- Anfangssiedepunkt und Siedebereich: Keine Angaben verfügbar
- Flammpunkt: Keine Angaben verfügbar – Verdunstungsrate: Keine Angaben verfügbar
- Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Keine Angaben verfügbar
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Informationen verfügbar
- Dampfdruck: 0 Pa bei 25 °C (Etidronsäure)
- Dampfdichte: Keine Informationen verfügbar
- Relative Dichte: 1,011
- Löslichkeit(en): Löslich in Wasser
- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Keine Informationen verfügbar
- Selbstentzündungstemperatur: Keine Informationen verfügbar
- Zersetzungstemperatur: Keine Angaben verfügbar
- Viskosität: Keine Angaben verfügbar
- Explosive Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar
- Oxidierende Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Informationen

- Keiner
-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

- Unter normalen Bedingungen als stabil angesehen

Revision: 14. August 2018

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden Sie extreme Temperaturen

10.5 Unverträgliche Materialien

- Unverträglich mit starken Säuren
- Unverträglich mit Alkalien (starken Basen)
- Unverträglich mit starken Oxidationsmitteln

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Zersetzungsprodukte können giftige und reizende Dämpfe enthalten.
- Zu den Zersetzungsprodukten können Stickoxide und Kohlenoxide gehören.
- Zersetzungsprodukte können Phosphoroxide enthalten. **ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen**

11.1 Informationen zu toxikologischen

Wirkungen - Akute Toxizität

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für ATE-Mix (oral) (berechnet) >2000 mg/kg nicht erfüllt.

| Chemischer Name | LD50 (oral, Ratte) | LC50 (Inhalation, Ratte) | LD50 (dermal, Kaninchen) |
|--|-----------------------|--------------------------|---------------------------|
| Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran | Keine Daten verfügbar | Keine Daten verfügbar | Keine Daten verfügbar |
| Etidronsäure | 3 130 mg/kg | Keine Daten verfügbar | 10 000 mg/kg |

- Hautkorrosion/Hautreizung
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität
Keine Hinweise auf mutagene Wirkungen
- Karzinogenität
Keine Hinweise auf karzinogene Wirkungen
- Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf reproduktive Auswirkungen
- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Revision: 14. August 2018

- Aspirationsgefahr
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
 - Augenkontakt
Kann Rötungen und Reizungen verursachen.
 - Hautkontakt
Kann Rötungen und Reizungen verursachen.
 - Einnahme
Kann Halsreizungen verursachen.
Kann Übelkeit/Erbrechen verursachen.
 - Inhalation
Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
Kann Husten verursachen
-

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

- Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen (....)

- Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran EC50 (Daphnia magna): 0,13 mg/l (48 Std.) LC50 (Regenbogenforelle):
- Etidronsäure
LC50 (Fisch): 195 - 2 180 mg/l (96 Std.)
EC50 (aquatische Wirbellose) 527 mg/l (48 Std.)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Potenzielle Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

- Wird vom Boden absorbiert

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Kein PBT gemäß REACH Anhang XIII
- Kein vPvB gemäß REACH Anhang XIII

12.6 Sonstige Nebenwirkungen

- Kann aufgrund des niedrigen pH-Werts negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.
-

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsverfahren

- Dieses Material und/oder sein Behälter müssen als Sondermüll entsorgt werden.
- Die Entsorgung sollte gemäß den lokalen, bundesstaatlichen oder nationalen Gesetzen erfolgen.

 Revision: 14. August 2018

- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten, sondern an einer autorisierten Abfallsammelstelle entsorgen. - Leere Behälter nicht ohne professionelle Reinigung oder Aufbereitung wiederverwenden.

13.2 Klassifizierung

- Abfallcodes gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EWK) sind herkunftsabhängig. Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, kann der Lieferant keinen Abfallcode angeben. Der Abfallcode ist in Absprache mit Ihrem Entsorgungspartner oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
 - Die Abfälle müssen gemäß der Abfallliste (2000/532/EG) identifiziert werden.
 - Gefahrenstoffkennzeichen: HP 14 Ökotoxisch
-

ABSCHNITT 14: Transportinformationen



14.1 UN-Nummer

- UN-Nr.: 3082

14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung – Offizielle Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS

(Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

- Gefahrenklasse: 9

14.4 Verpackungsgruppe

ABSCHNITT 14: Transportinformationen (....)

- Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren

- Meeresverschmutzung

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

- Für dieses Produkt sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7 Massenguttransporte gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code – Nicht anwendbar

14.8 Straße/Schiene (ADR/RID)

- ADR UN-Nr.: 3082
- Offizielle Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS
(Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)
- ADR-Gefahrenklasse: 9
- ADR-Verpackungsgruppe: III
- Tunnelcode: Nicht anwendbar

14.9 Meer (IMDG)

- IMDG UN-Nr.: 3082
- Offizielle Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS

Revision: 14 August 2018

(Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)

- IMDG-Gefahrenklasse: 9
- IMDG Pack Group: III

14.10 Luft (ICAO/IATA)

- ICAO UN-Nr.: 3082
 - Offizielle Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS
(Methanamin, N-Methyl-, Polymer mit 2-(Chlormethyl)oxiran)
 - ICAO-Gefahrenklasse: 9
 - ICAO-Verpackungsgruppe: III
-

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

- 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetzgebung speziell für den Stoff oder das Gemisch - Dieses Sicherheitsdatenblatt wird in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/830 bereitgestellt.

 Revision: 14. August 2018

- Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt in Europa.
- Die Hazardous Waste (England and Wales) Regulations 2005 gelten im Vereinigten Königreich.
- Dieses Produkt fällt unter die EU-Richtlinie 2012/18/EU (die Seveso-III-Richtlinie).

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

- Eine REACH-Chemikaliensicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.
-

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Diese Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten möglicherweise nicht für die Verwendung dieses Materials in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Verfahren. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen von Deep Blue Pool.

Die hier bereitgestellten Informationen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Sicherheitsdatenblatts und sind nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und zuverlässig. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Informationen übernommen. Es obliegt dem Anwender, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für das verwendete Produkt zu überzeugen.

Datenquellen: Informationen aus veröffentlichter Literatur und Sicherheitsdatenblättern der

Lieferanten. Revision Nr. 1.0.0. Überarbeitet im August 2018.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen (....)

Änderungen: Keine. Neues Sicherheitsdatenblatt.

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Klassifizierung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Chronische aquatische Schadstoffe 2, H411: Klassifizierung auf der Grundlage von Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten

Der Text wird nicht zusammen mit den Phrasencodes angegeben, wenn diese an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden:

- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- H318: Verursacht schwere Augenschäden
- H319: Verursacht schwere Augenreizung.
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Akronyme

- CAS: Chemical Abstracts Service
- DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EC50: Effektive Konzentration, 50 %
- GHS: Global Harmonisiertes System
- LC50: Letale Konzentration, 50 %
- LD50: Letale Dosis, 50 %
- NOAEL: Keine beobachtete schädliche Wirkung
- NOEC: Konzentration ohne beobachteten Effekt
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulative und toxisch

Revision: 14 August 2018

- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition
- STOT SE: Spezifische Zielorgantoxizität nach einmaliger Exposition
- vPvB: sehr persistent und stark bioakkumulativ.
- WEL: Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---
